



Architektenhonorar für Planungsleistungen

Die Vergütung von Planungsleistungen orientiert sich gemäß den Vorgaben der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) an der Bausumme sowie an der Schwierigkeit der Planungsleistung und trägt somit dem tatsächlichen Planungsaufwand Rechnung.

Unterschieden wird in Abhängigkeit des Schwierigkeitsgrades in fünf Honorarzononen. Der Honorarzone 1 werden Planungsaufgaben mit geringen, der Honorarzone 5 Planungsaufgaben mit sehr hohem Anforderungsprofil zugeordnet. Es kann ferner Mindest-, Mittel- oder Höchstsatz vereinbart werden. Des Weiteren sind lt. HOAI ggf. die weiterverarbeitete Bausubstanz, Materiallieferungen oder ein erhöhter Planungsaufwand bei Umbauten bei der Honorarermittlung zu berücksichtigen.

Die Baukosten können in Abhängigkeit des Planungsstandes immer genauer ermittelt werden. Vor Auftragserteilung werden die Baukosten in der Regel für den Bauherren auf Grundlage seiner genannten Vorstellungen überschlägig ermittelt. Entsprechend der HOAI werden mit dem Vorentwurf die Baukosten geschätzt bzw. mit dem Entwurf berechnet. Seit der Novelle der HOAI im Jahr 2009 gelten die berechneten Baukosten als Abrechnungsgrundlage für Planungsleistungen.

Entsprechend des Planungsstandes unterscheidet die HOAI in neun Teilleistungen bzw. Leistungsphasen (Lph.). Die Honorierung dieser Leistungsphasen sieht die HOAI 2013 wie folgt vor:

| Lph. | Bezeichnung | Honoraranteil in Prozent | Kostenermittlungsart |
|--------|-------------------------------------|--------------------------|----------------------|
| Lph. 1 | Grundlagenermittlung | 3 % | |
| Lph. 2 | Vorplanung | 10 % | |
| Lph. 3 | Entwurfsplanung | 16 % | |
| Lph. 4 | Genehmigungsplanung | 4 % | |
| Lph. 5 | Ausführungsplanung | 25 % | |
| Lph. 6 | Vorbereitung der Vergabe | 7 % | |
| Lph. 7 | Mitwirkung an der Vergabe | 3 % | |
| Lph. 8 | Objektüberwachung | 30 % | |
| Lph. 9 | Objektbetreuung – und dokumentation | 2 % | |

Entsprechend der gestellten Anforderung und Notwendigkeit können auch Teilleistungen beauftragt und dem entsprechend die anteiligen Planungskosten abgerechnet werden.

Sollten sie ein pauschaliertes Honorarangebot wünschen, ist dies bei klar abgegrenzten Leistungsumfang ebenfalls möglich.

Bei Planungsleistungen geringen Umfangs (Baukosten < 20.000 € Netto) bzw. klar abgegrenzten Leistungen ist auch eine Abrechnung der erbrachten Zeit auf Grundlage der vereinbarten Stundensätze möglich.

Entstehende Planungskosten sollten Sie nicht als reine Zusatzkosten betrachten. Durch eine auf Ihre Wünsche abgestimmte Planung vom unabhängigen Spezialisten, die Einholung vergleichbarer Angebote und eine professionellen Bauüberwachung amortisieren sich Planungskosten im Regelfall. Nicht zu Letzt haben Sie den Kopf frei für andere Dinge.

Wir beraten Sie gern. Die Anforderung eines Honorarangebotes ist für Sie unverbindlich und kostenfrei.

Martina Trebert
TREBERT Landschaftsarchitektur